

Erlacherhof, Junkerngasse 47  
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 00  
Fax 031 321 60 10  
stadtkanzlei@bern.ch  
www.bern.ch

Bern, 17. Oktober 2001

## **Richtlinien des Gemeinderates Beihilfe zum Suizid unter Beizug Dritter in öffentlichen Heimen**

Der Gemeinderat bekennt sich zur palliativen Pflege in öffentlichen Heimen. Dank dieser schmerzstillenden bzw. schmerzlindernden Pflege ist ein Sterben in Würde möglich. Wie die Erfahrung zeigt ist der Wunsch nach Selbsttötung in den öffentlichen Heimen der Stadt Bern unter diesen Umständen glücklicherweise sehr selten zu beobachten. Weil er aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, sind gewisse Verhaltensweisen festzuschreiben. Dies wird nachfolgend getan.

Im Zentrum steht nicht die Frage, ob ein Suizid erlaubt ist oder nicht. Das Selbstbestimmungsrecht des Menschen beinhaltet auch das Recht darüber zu entscheiden, wie er sterben möchte. Zu regeln ist hingegen ob und wenn ja, unter welchen Bedingungen die Selbsttötung unter Inanspruchnahme der Hilfe Dritter innerhalb der Mauern eines Heimes toleriert wird. Dies schliesst auch die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Heimes in solchen Situationen zukommende Rolle ein. Gestützt auf eine Empfehlung der Fachkommission für Altersfragen der Stadt Bern erlässt der Gemeinderat folgende Richtlinien für die öffentlichen Alters- und Pflegeheime der Stadt Bern:

### **1. Grundsatz**

Grundsätzlich ist die Beihilfe zum Suizid unter Beizug Dritter in den öffentlichen Heimen der Stadt Bern erlaubt, wenn die betroffene Person über kein anderweitiges eigenes Zuhause mehr verfügt.

### **2. Ausnahmen**

Die Beihilfe zum Suizid unter Beizug Dritter in öffentlichen Heimen der Stadt Bern ist bei folgenden Konstellationen nicht erlaubt:

- Der Entschluss zur Selbsttötung kam unter Druck von Dritten zustande.
- Die Urteilsfähigkeit der suizidwilligen Person ist eingeschränkt.
- Die suizidwillige Person leidet an einer psychischen Krankheit.

### **3. Gespräch zwischen Heimleitung und suizidwilliger Person**

So bald der Wunsch nach begleitetem Suizid bekannt wird, ist die Heimleiterin / der Heimleiter verpflichtet, unter Beizug des betreuenden Arztes oder der betreuenden Ärztin (Heimarzt / Heimärztin oder Hausarzt / Hausärztin) ein Gespräch mit der suizidwilligen Person zu führen. Dabei werden insbesondere die Möglichkeiten der palliativen Medizin und Pflege angesprochen sowie mögliche Verbesserungen der Betreuungs- und Pflegesituation thematisiert. Dies mit dem Ziel Handlungsalternativen aufzuzeigen. Je nach Situation soll zudem der Beizug einer Fachperson empfohlen werden.

### **4. Externes Fachteam**

Wird der Wunsch nach begleiteteter Selbsttötung nach dem Gespräch gemäss Ziffer 3 aufrecht erhalten, erfolgt eine Beurteilung durch ein vom Heim unabhängiges Fachteam. Dieses prüft, ob eine oder mehrere der unter Ziffer 2 beschriebenen Sachverhalte vorliegen. Das Fachteam hört im Rahmen seines Mandates das Betreuungsteam inklusive Heimarzt / Heimärztin an. Das Fachteam wird von Fall zu Fall zusammengesetzt. Es besteht mindestens aus einem Arzt oder einer Ärztin mit Schwerpunkt Titel Geriatrie FMH, einem Psychiater oder einer Psychiaterin und einer Pflegefachperson. Die personelle Besetzung des unabhängigen Fachteams wird von der Direktion für Soziale Sicherheit festgelegt. Die Heimleitung hat ein Vorschlagsrecht.

### **5. Meldepflicht Pflege- und Betreuungsteam**

Die Angehörigen des Pflege- und Betreuungsteams sind verpflichtet, einen ihnen bekannt gewordenen Wunsch nach begleitetem Suizid unverzüglich der Heimleitung zu melden.

### **6. Mitwirkungsverbot Heimpersonal**

Dem Heimpersonal ist es untersagt, an der Vorbereitung oder Durchführung eines Suizides unter Beihilfe von Dritten aktiv mitzuwirken. Dieses Verbot schliesst das Vermitteln eines Kontaktes mit einer Sterbehilfeorganisation ein.

### **7. Anwesenheit Heimpersonal beim Suizid**

Heimpersonal, das zur suizidwilligen Person eine enge Beziehung unterhält, ist mit deren Einwilligung die Anwesenheit beim Suizid freigestellt. Es kann jedoch nicht dazu verpflichtet werden.

### **8. Schutz der übrigen im Heim lebenden oder arbeitenden Personen**

Zum Schutz der übrigen Heimbewohnerinnen und Heimbewohner ist ein begleiteter Suizid in Mehrbettzimmern nicht gestattet. Es ist nach einer Lösung zu suchen, welche einerseits die Privatsphäre der suizidwilligen Person gewährleistet und andererseits die Mitbewohnerinnen und Mitbewohner nicht beeinträchtigt. Nach der Durchführung eines Suizides ist eine angemessene Begleitung und Betreuung der zurückbleibenden Mitbewohnerinnen und Mitbewohner und des Pflegepersonals (z.B. durch Liaison-Psychiaterin oder Liaison-Psychiater) sicherzustellen.

### **9. Vorgehen nach Suizidversuch bzw. Suizid**

Die Grundsätze des Heimes für Pflege und Betreuung gelten auch nach einem versuchten Suizid uneingeschränkt. Nach Eintritt des Todes gelangt im Übrigen das gleiche Vorgehen zur Anwendung wie bei einem natürlichen Todesfall. Die Heimleitung stellt zusätzlich die Meldung als aussergewöhnlicher Todesfall an die zuständige Stelle der Justiz sicher.

### **10. Eingeschränkter Zutritt für Sterbehilfeorganisationen**

Sterbehilfeorganisationen haben ohne eine konkrete Anfrage keinen Zutritt zu Alters- und Pflegeheimen. Die angefragte Sterbehilfeorganisation hat vor Betreten des Alters- und Pflegeheimes mit der Heimleitung Kontakt aufzunehmen und das Vorgehen abzusprechen.

### **11. Generelles Verbot des begleiteten Suizides im Heim**

Die Direktion für Soziale Sicherheit kann einzelnen Heimen auf Antrag gestatten, ein generelles Verbot von begleitetem Suizid durch Dritte zu erlassen, wenn unzumutbare Gewissenskonflikte des Heimpersonals glaubhaft gemacht werden können. Heimleitungen, denen diese Ausnahme gestattet wird, haben eintretende Bewohnerinnen und Bewohner mit einer entsprechenden Formulierung im Pensionsvertrag auf diese Haltung hinzuweisen. Einer urteilsfähigen Person, die in einem solchen Alters- und Pflegeheim einen begleiteten Suizid wünscht, soll der rasche Wechsel in eine Einrichtung mit befürwortender Haltung ermöglicht werden.

Diese Richtlinien treten sofort in Kraft.

Der Gemeinderat